

C02 – BAUSTEIN C

1. BAHNMÄSSIGE ANLAGEN

- 1.1. Der Bestand und Betrieb von Materialbahnen (auch Feldbahnen, Materialseilbahnen und Materialseilauzüge) sowie Anschlussbahnen und gemieteten bahneigenen Lagerplätzen gilt mitversichert.
- 1.2. Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf die Beschädigung des zu be- und entladenden Fahrbetriebsmittels beim Be- und Entladen sowie auf die vertragliche Haftung gegenüber den ÖBB gemäß Abschnitt B, Ziffer 2 EHVB.

2. GEWERBSMÄSSIGE VERMIETUNG

Die besondere Vereinbarung gemäß Abschnitt A, Ziffer 1, Punkt 1, 2. Absatz EHVB ist getroffen. Schadenersatzverpflichtungen aus der gewerbsmäßigen Vermietung und/oder Verleihung von Arbeitsmaschinen und Geräten sind mitversichert.

3. GENORMTE VERTRAGSHAFTUNG

- 3.1. Der Versicherungsschutz bezieht sich in teilweiser Abänderung von Artikel 1, Punkt 1, Artikel 1. Punkt 2.1 sowie abweichend von Artikel 7, Punkt 1.2 AHVB nach Maßgabe des Deckungsumfanges dieses Versicherungsvertrages auf vom Versicherungsnehmer vertraglich übernommene Haftungen ausschließlich aufgrund genormter Vertragsbedingungen
 - 3.1.1. von Bund, Ländern, Gemeinden
 - 3.1.2. sonstiger öffentlich-rechtlicher Körperschaften sowie
 - 3.1.3. der ÖBB
- 3.2. Vom Versicherungsschutz bleiben in Ergänzung von Artikel 7 AHVB vom Versicherungsschutz Vertragsstrafen jeder Art ausgeschlossen. Artikel 2, Punkt 1 AHVB findet keine Anwendung.
- 3.3. Soweit bewiesen werden kann, dass der Versicherungsfall ganz oder teilweise auf ein Verschulden des Vertragspartners des Versicherungsnehmers - einschließlich der für den Vertragspartner handelnden Personen - zurückzuführen ist, tritt eine Aufhebung oder Minderung der Leistungspflicht des Versicherers nach Maßgabe des festgestellten Verschuldens ein.

4. ARBEITSUNFÄLLE

- 4.1. Abweichend von Abschnitt A, Ziffer 1, Punkt 3.2 EHVB sind Schadenersatzverpflichtungen sämtlicher übriger Arbeitnehmer für Schäden, die sie in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtungen verursachen, mitversichert.
- 4.2. In Ergänzung zu Artikel 7 AHVB bleiben vom Versicherungsschutz Regressansprüche des Sozialversicherungsträgers wegen Personenschäden ausgeschlossen, soweit es sich um Arbeitsunfälle unter Arbeitnehmern des versicherten Betriebes im Sinne der Sozialversicherungsgesetze handelt.

5. ARBEITNEHMERGARDEROBEN

- 5.1. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Artikel 1, Punkt 2.2 sowie Artikel 7, Punkt 10.2 und Artikel 7, Punkt 10.3 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers aus Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen von in versperrbaren Garderoben eingebrachten Sachen der Arbeitnehmer.
- 5.2. Als besondere Obliegenheit - deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 VersVG bewirkt - wird bestimmt, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, im Fall des Verlustes oder Abhandenkommens einer Sache unverzüglich bei der zuständigen Sicherheitsbehörde Anzeige zu erstatten.

6. EINGESTELLTE KFZ VON ARBEITNEHMERN UND BESUCHERN

- 6.1. Die nachstehenden Bestimmungen gelten nur für solche Fahrzeuge,
 - 6.1.1. welche Arbeitnehmern oder Besuchern des Versicherungsnehmers gehören und
 - 6.1.2. welche innerhalb des versicherten Betriebsgeländes auf den dafür vorgesehenen Plätzen mit Zustimmung des Versicherungsnehmers oder der für ihn handelnden Personen ausschließlich zum Zweck des Haltens oder Parkens abgestellt sind, jedoch unter der Voraussetzung, dass diese Plätze oder zumindest die Zugänge zum Betriebsgelände bewacht werden. Sie gelten nicht für Luftfahrzeuge
- 6.2. Für die versicherten Fahrzeuge gilt vereinbart, dass sich der Versicherungsschutz abweichend von Artikel 1, Punkt 2.2, Artikel 7, Punkt 5.3 und Artikel 7, Punkt 10.2 und 10.3 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen bezieht.
- 6.3. Abweichend von Artikel 7, Punkt 10.4 AHVB hinaus bezieht sich der Versicherungsschutz für die versicherten Fahrzeuge auch auf Schadenersatzverpflichtungen aus dem
 - 6.3.1. Inbetriebsetzen, Fahren oder Verschieben sowie
 - 6.3.2. unbefugtem Gebrauch durch Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers oder Betriebsfremde (Schwarzfahrt);
- 6.4. In Ergänzung zu Artikel 7 AHVB bleiben für die versicherten Fahrzeuge vom Versicherungsschutz ausgeschlossen
 - 6.4.1. innere Betriebs- und Bruchschäden;
 - 6.4.2. Diebstahl oder Raub von Fahrzeugbestandteilen und Fahrzeugzubehör;
 - 6.4.3. Fahrzeuginhalt und Fahrzeugladung. Wasserfahrzeuge auf Bootsanhängern gelten nicht als Fahrzeugladung.
- 6.5. Als besondere Obliegenheit - deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 VersVG bewirkt - wird bestimmt, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, im Fall des Verlustes oder Abhandenkommens eines Fahrzeuges unverzüglich bei der zuständigen Sicherheitsbehörde Anzeige zu erstatten.

7. ALLMÄHLICHKEITSSCHÄDEN

- 7.1. Der Versicherungsschutz bezieht sich in Abänderung von Artikel 7, Punkt 11 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an Sachen durch allmähliche Emission oder allmähliche Einwirkung von Temperatur, Gasen, Dämpfen, Flüssigkeiten, Feuchtigkeit oder nicht atmosphärischen Niederschlägen (wie Rauch, Ruß, Staub und dergleichen).
- 7.2. In Ergänzung zu Artikel 7 AHVB bleiben derartige Schäden vom Versicherungsschutz ausgeschlossen, wenn sie durch ständige Emissionen des versicherten Betriebes verursacht wurden. Für Sachschäden durch Umweltstörung gelten ausschließlich die Bestimmungen des Artikels 6 AHVB, sofern diese dort vorgesehene Besondere Vereinbarung getroffen ist.
- 7.3. Versicherungsfall ist abweichend von Artikel 1, Punkt 1 AHVB die erste nachprüfbare Feststellung eines Schadens gemäß Punkt 1, aus welchem dem Versicherungsnehmer Schadenersatzverpflichtungen erwachsen oder erwachsen könnten.
- 7.4. Abweichend von Artikel 4 AHVB erstreckt sich der Versicherungsschutz auf Versicherungsfälle, die während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes oder spätestens drei Jahre danach festgestellt werden.

8. SCHADENERSATZVERPFLICHTUNGEN NACH DEM WASSERRECHTSGESETZ

- 8.1. Die nachstehenden Bestimmungen gelten nicht für Sachschäden durch Umweltstörung. Für diese besteht Versicherungsschutz ausschließlich aufgrund einer besonderen Vereinbarung nach Artikel 6 AHVB.
- 8.2. Der Versicherungsschutz bezieht sich im Rahmen des versicherten Risikos auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers wegen Sachschäden und – abweichend von Artikel 1, Punkt 2 AHVB – reiner Vermögensschäden aufgrund des

Wasserrechtsgesetzes (WRG, BGBl. Nr. 215/1959) in der jeweils geltenden Fassung aus der bewilligungspflichtigen Einwirkung auf Gewässer, die unmittelbar oder mittelbar deren Beschaffenheit beeinträchtigt. Abschnitt B, Ziffer 1 EHVB findet Anwendung.

- 8.3. Abweichend von Artikel 7, Punkte 11 und 12 AHVB gelten Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an Sachen durch allmähliche Emission oder allmähliche Einwirkung sowie Überflutungen aus stehenden und fließenden Gewässern als versichert, sofern diese Schäden die Folge einer vom ordnungsgemäßen, störungsfreien Betriebsgeschehen abweichenden, plötzlichen Ursache sind.
- 8.4. In Ergänzung zu Artikel 7 AHVB bleiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen
 - 8.4.1. Ansprüche auf Entschädigungen oder Beiträgen nach § 117 WRG oder aufgrund ähnlicher öffentlicher Verpflichtungen;
 - 8.4.2. Ansprüche nach dem Amtshaftungsgesetz, sofern der Abschluss einer separaten Amtshaftpflichtversicherung unterblieben ist. Der Ausschluss gemäß Artikel 7, Punkt 3 AHVB bleibt unverändert aufrecht.

9. BE- UND ENTLADUNG

- 9.1. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Artikel 7, Punkt 5.3 und Artikel 7, Punkte 10.2 bis 10.4 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an fremden Land-, Wasserfahrzeugen, Containern oder sonstigen beweglichen Sachen bei oder infolge deren Beladens oder Entladens.
- 9.2. Die besondere Vereinbarung gemäß Abschnitt B, Ziffer 2, Punkt 1.2 EHVB ist getroffen

10. SUBUNTERNEHMER

- 10.1. Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf die persönliche Haftung wegen Schadenersatzverpflichtungen der vom Versicherungsnehmer beauftragten Subunternehmer in dieser Eigenschaft.
- 10.2. Dieser Versicherungsschutz gilt subsidiär, das heißt eine Leistung wird nur erbracht, sofern aus anderen Versicherungsverträgen keine Entschädigung verlangt werden kann.

11. VERSICHERUNGSSUMMEN

Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der vereinbarten Pauschalversicherungssumme gemäß der in der Police bezeichneten Variante für die angeführten Deckungserweiterungen wie folgt:

Deckungserweiterung	Standard VS	Plus VS
Bahnmäßige Anlagen	100 %	100 %
Gewerbmäßige Vermietung	100 %	100 %
Genormte Vertragshaftung	100 %	100 %
Arbeitsunfälle	100 %	100 %
Arbeitnehnergarderoben	10 %	20 %
Eingestellte Fahrzeuge Arbeitnehmer und Besucher	10 %	20 %
Allmählichkeitsschäden	10 %	20 %
Wasserrecht	10 %	20 %
Be- und Entladerisiko	10 %	20 %
Subunternehmer	100 %	100 %